

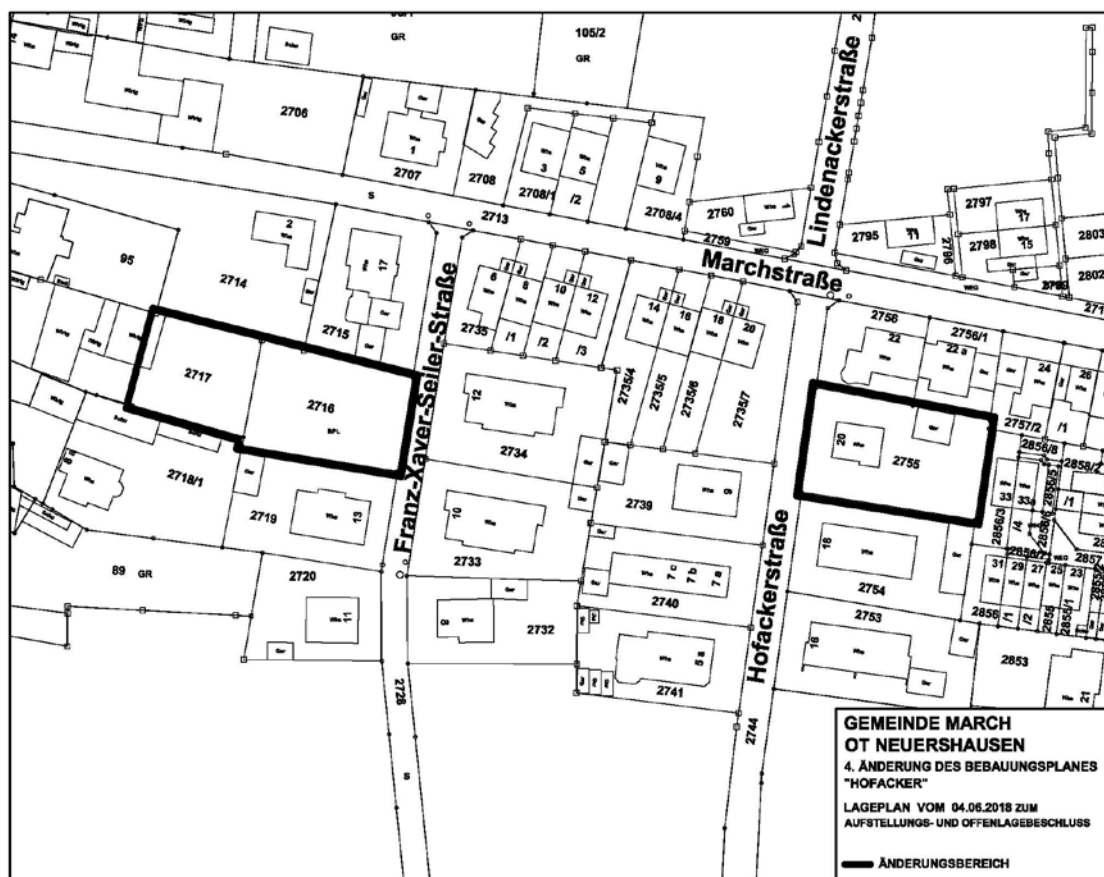
Beschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplanes „Hofacker“, Gemeinde March, Ortsteil Neuershausen, und öffentliche Auslegung

Der Gemeinderat der Gemeinde March hat am 04.06.2018 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan „Hofacker“ im Ortsteil Neuershausen, rechtswirksam seit dem 14.08.1981, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch zum 4. Mal zu ändern und den Entwurf öffentlich auszulegen.

Die Änderung umfasst zwei Teilbereiche westlich der Franz-Xaver-Heilerstraße im Bereich der Flurstücke Nr. 2716 und 2717 (Teilfläche) und östlich der Hofackerstraße im Bereich des Flurstücks Nr. 2755. Die Abgrenzungen sind aus dem abgedruckten Lageplan vom 04.06.2018 ersichtlich und haben zusammen eine Größe von ca. 2.400 qm. Maßgebend ist der Deckblattplan der 4. Änderung zum zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes. Ziel der Änderung ist es, eine Nachverdichtung für den Bau von Wohngebäuden zu ermöglichen.

Aufgrund des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a Baugesetzbuch wird auf eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie eine frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung verzichtet.

Der Änderungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB wird hiermit bekannt gemacht.



Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Hofacker“ wird in der Zeit von **Montag, den 18. Juni, bis einschließlich Donnerstag, den 19. Juli 2018** im Rathaus in Hugstetten, Am Felsenkeller 2 - 4, Zimmer Nr. 208, während der Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt. Diese sind montags, mittwochs und donnerstags von 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30

Uhr, dienstags von 7.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr und freitags von 8.00 - 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können dort Stellungnahmen schriftlich abgegeben oder mündlich zur Niederschrift vorgetragen werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die nicht während der Auslegungsfrist abgegeben wurden, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

March, den 08.06.2018
Helmut Mursa, Bürgermeister